

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 17.

(Ausgegeben am 6. Dezember 1910.)

35. Verordnung

vom 1. Dezember 1910

zur Ausführung der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910,
betreffend das Straffestsetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände.

Zur Ausführung des § 9 Abs. 3 der Höchsten Verordnung vom 8. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 95) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Auf die Vollstreckung der Haftstrafe finden die §§ 487, 488, 489, 493 der Reichsstrafprozessordnung sinngemäße Anwendung mit folgender Maßgabe.

§ 2.

Der Gemeindevorstand verfügt die Ladung zum Strafantritt und die Einlieferung in das Haftlokal, er erläßt den Vorführungs-, den Haftbefehl oder Steckbrief (§ 489 Str.-Pr.-O.), ihm steht zu die Entscheidung über die Aufschubung der Strafvollstreckung (§§ 487, 488 Str.-Pr.-O.), er trifft Entscheidung im Sinne des § 493 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Er hat ferner die Entlassung eines Gefangenen anzuordnen, wenn sie infolge einer Höchstlandesherrlichen Gnabenenentscheidung einzutreten hat oder durch geistige oder körperliche Krankheit oder aus anderen Ursachen notwendig ist.